

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 60=80 (1914)

Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: Literaturblatt (monatlich) und Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek (vierteljährlich).

LX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXX. Jahrgang.

Nr. 19

Basel, 9. Mai

1914

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Bruno Schwabs & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Ausland nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst U. Willi, Meilen.

Inhalt: Die Einheitlichkeit im Angriffsverfahren unserer Infanterie. — Das japanische Heer. (Schluß.)

— Das Wiener Archivwerk und die wahre Stärke der Verbündeten bei Leipzig. — Ausland: Frankreich: Große Festungsübung um Epinal. Längere Dienstleistung der Reserveoffiziere im aktiven Heere. — Oesterreich-Ungarn: Größere Manöver.

Die Einheitlichkeit im Angriffsverfahren unserer Infanterie.

Ein Beitrag zur Auslegung des Infanterie-Exerzier-Reglementes vom Jahre 1908.

So betitelt sich ein Vortrag, den Herr Hauptmann i. G. Guggisberg im verflossenen Winter im Offiziersverein Bern gehalten hat, und der nun vor kurzem im Druck erschienen ist.

Der Herr Verfasser untersucht, ob die Einheitlichkeit im Angriffsverfahren der Infanterie durch das Reglement gewährleistet sei. Er erwähnt die beiden Grundsätze, die das Reglement für die Entwicklung oder Gliederung aufstellt:

Volle Belegung der dem Truppenkörper zugewiesenen Front mit Schützen, Zuweisung von etwa 150 m Front an die beidseitig angelehnte Kompagnie.

Er erwähnt ferner die Ziffer 306, die einheitliches Zusammenwirken der Hauptkraft an entscheidender Stelle verlangt und im Uebrigen alle eingesetzten Truppen die Entscheidung anstreben lassen will, und endlich Ziffer 351, nach der von einzelnen Abteilungen errungene Vorteile nicht zu planlosem Vorstürmen verleiten dürfen.

In diesen Grundsätzen des Reglements erblickt er die Grundlage zu einem Normalverfahren. Zu diesem fehlen ihm nur noch zwei Dinge: Das Richtungsprinzip im Vorgehen, d. h. die Vorschrift, daß ein vorangekommener Teil der Feuerlinie „die Vorwärtsbewegung nicht fortsetzen darf, sondern das Nachkommen der zurückgebliebenen Teile abzuwarten hat“, und ferner die „Abwechslung unter den Zügen der Feuerlinie“ im Vorspringen.

Diese beiden zum Normalverfahren noch fehlenden Elemente sollen nun in das Angriffsverfahren unserer Infanterie aufgenommen werden, und zwar auf dem einfachen Wege der „Auslegung“ der vorhandenen Vorschriften.

Dieser Vorschlag des Herrn Hauptmann Guggisberg ist von einer ganz fundamentalen Bedeutung. Ob eine Infanterie nach dieser Form oder ohne diese Form angreife, das beeinflußt nicht bloß das äußere Aussehen des Angriffs, nicht bloß seine Erfolgsaussichten nach materieller Bewertung, sondern das ist von ganz tiefgreifender Wirkung auf die Gesinnung und Denkweise der Truppe,

auf die Vorstellungen, die sie sich von den im Angriff, im Kriege überhaupt den Ausschlag gebenden Faktoren macht, auf die Wege, auf denen sie sich den Kriegserfolg sucht, auf ihren Angriffsgeist, auf ihren ganzen soldatischen Wert, und es ist daher notwendig, daß der Frage allseitig die größte Beachtung geschenkt werde, vom Standpunkte des taktischen Führers aus sowohl als von demjenigen des Truppenerziehers.

Zuerst sei hier besprochen, ob eine einfache „Auslegung“ des Reglementes in der vorgeschlagenen Weise überhaupt statthaft sei, und diese Frage muß wohl glatt verneint werden.

Das Reglement sagt in Ziffer 289: „Jede für den Feind auffällige Regelmäßigkeit in der Anordnung der Sprünge muß vermieden werden.“ Das ist ein direktes Verbot der geforderten „Abwechslung“ unter den Zügen im Vorspringen, die ja nur eine regelmäßige sein kann.

Dann sagt Ziffer 290: „Die Vorwärtsbewegungen werden durch das Feuer benachbarter Abteilungen . . . unterstützt“ und eine willkürliche Festsetzung, daß diese Abteilungen ausschließlich Züge sein dürfen, widerspricht dem in Ziffer 15 enthaltenen deutlichen Verbot, neue Formen oder Vorschriften beizufügen.

Eine ebensolche unzulässige neue Vorschrift wäre die des Richtungsprinzips. Das in 351 beim Angriff auf eine befestigte Feldstellung erwähnte „planlose Vorstürmen“ einzelner Abteilungen ist keineswegs identisch mit dem opferfreudigen, tapferen und zielbewußten sich Vorarbeiten, ohne auf den Nebenmann zu warten, und ein Verbot jenes „Vorstürmens“ ist noch lange keine Vorschrift, bei jedem Vorsprung, gleichviel wo und wann, jedesmal das Herankommen der Nebenabteilung abzuwarten.

Eine einfache „Auslegung“ des Reglementes zum vorgeschlagenen Zweck ist daher wohl durchaus unstatthaft, und damit kommt man zu der Frage: Soll ein Normalverfahren, wie vorgeschlagen, auf dem Wege einer Änderung des Reglements eingeführt werden?

Da haben wir nun zuerst die Grundlagen zu untersuchen, auf die Herr Hauptmann Guggisberg seinen Vorschlag aufbaut. Der grundlegende Satz, aus dem alles weitere hervorgeht, ist der: